



Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reifenversicherung COMFORT

(VB EA RFV C FS 2026)



Zwischen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (nachfolgend „Versicherer“) und **Firmenname, Straßename Hausnummer, PLZ Ort** als Versicherungsnehmer (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmer“) wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zu einer Reifenversicherung geschlossen.

Sie sind durch Ihre Beitrittserklärung in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Die Reifenversicherung der Europ Assistance SA bietet Ihnen Schutz bei Reifenpanne, Vandalismus an den versicherten Reifen und Diebstahl der versicherten Reifen.

Die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München mit der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beauftragt.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz (Ziffer I.) und eine Beschreibung der Leistungen (Ziffer II.).

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Schadensmeldung:

Europ Assistance Services GmbH

E-Mail: **xxx**

Telefon: **xxx**

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Nördliche Münchner Straße 27A

82031 Grünwald

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgenden Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„**Wir**“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„**Sie**“ - sind der Käufer der in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages einbezogenen Reifen.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Reifen, die Sie bei dem Gruppenversicherungsnehmer für Ihr Personenkraftfahrzeug oder Ihren Transporter gekauft und versichert haben. Die Reifen müssen für Personenkraftfahrzeuge oder Transporter bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 t zugelassen und am Fahrzeug fest montiert sein (versicherte Reifen).

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.1 Den Versicherungsschutz können Sie als Käufer der versicherten Reifen in Anspruch nehmen.
- 2.2 Voraussetzung ist, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt das Land, in dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen Aufenthalte, die ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken und nicht länger als ein Jahr erfolgen.
- 2.3 Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

- 3.1 Versicherungsschutz besteht grundsätzlich im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosphorus) und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.
- 3.2 Bitte beachten Sie diesbezüglich die jeweils aktuell geltenden Ausschlüsse, zum Beispiel für Kriegsgebiete (Ziffer I.5.2), oder im Fall von „Internationalen Sanktionen“ (Ziffer I.5.4).

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Datum.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet nach 24 Monaten automatisch. Dies können Sie ebenfalls der Versicherungsbestätigung entnehmen. Einer Kündigung bedarf es nicht.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

- 5.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
 - Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen
 - höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Meteoriteneinschlag, von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP))
 - Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung

- behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen

5.2 Reisen in Kriegsgebiete

Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist. Reise ist jede Abwesenheit vom Wohnort.

5.3 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei einem Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.

Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:

- weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
- weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen

5.4 Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.

In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation. Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können:

<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

- 6.1 Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungen. Sie werden durch die bei den einzelnen Leistungen zusätzlich genannten Obliegenheiten (Ziffer II.5) ergänzt. Sie müssen:
 - 6.1.1 bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen
 - 6.1.2 unsere Weisungen beachten, es sei denn, dies ist für Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzumutbar
 - 6.1.3 uns den Schaden unverzüglich melden (siehe Seite 1 unter „Schadensmeldung“). „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
 - 6.1.4 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist
 - 6.1.5 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten (z. B. Anforderung des Fahrzeugscheins)

- 6.1.6 die dafür erforderlichen Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann
- 6.1.7 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten, wenn der betreffende Dritte für den Eintritt des Versicherungsfalles (mit-)verantwortlich ist.
- 6.2 Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Gruppenversicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, so kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen berücksichtigt werden.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

- 7.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit oder eine Mitwirkungspflicht Sie grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.2 Handeln Sie bei der Verletzung vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.
- 7.3 In den Fällen von Ziffer I.7.1 und I.7.2 leisten wir dennoch, wenn
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat und
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.Wir leisten jedoch keinesfalls, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 7.4 Darüber hinaus leisten wir dennoch, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die in dieser Ziffer I.7 genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

8 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

- 8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.
- 8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

9 Wann verjährten Ihre Ansprüche?

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die Sie zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen, Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10 Besteht eine Zahlungspflicht?

- 10.1 Die Prämie für diese Versicherung trägt der Gruppenversicherungsnehmer.
- 10.2 Ob für Sie auch eine Zahlungspflicht besteht, können Sie den Unterlagen des Gruppenversicherungsnehmers entnehmen.
- 10.3 Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber dem Gruppenversicherungsnehmer aufrechnen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind. § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

11 Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

- 11.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 11.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, haften wir lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.
- 11.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

12 Was gilt für Anzeigen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?

- 12.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

13 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

- 13.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.
- 13.2 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

II Beschreibung der Leistungen

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn mindestens einer der versicherten Reifen (Ziffer I.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffern II.1.1 - II.1.3) betroffen ist.

- 1.1 Reifenpanne
Eine Reifenpanne liegt vor, wenn der versicherte Reifen beschädigt wird durch
 - 1.1.1 Fahren über oder gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein)
 - 1.1.2 das Einfahren eines spitzen Gegenstandes
 - 1.1.3 einen Reifenplatzer.
- 1.2 Vandalismus
Vandalismus ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Reifens durch einen Dritten.
- 1.3 Diebstahl
Diebstahl ist die vorsätzliche Wegnahme des versicherten Reifens durch eine andere Person, um ihn sich oder einem Dritten rechtmäßig zuzueignen.

2 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

- 2.1 Reifenpanne und Vandalismus
Bei Reifenpanne (Ziffer II.1.1) oder Vandalismus (Ziffer II.1.2) erstatten wir
 - 2.1.1 die Kosten für die Reparatur des versicherten Reifens bis max. 50 € pro versichertem Reifen und/oder
 - 2.1.2 den ursprünglichen (anteiligen) Kaufpreis des versicherten Reifens
 - im ersten Versicherungsjahr: 100% des ursprünglichen Kaufpreises
 - im zweiten Versicherungsjahr: 50% des ursprünglichen Kaufpreises
- 2.1.3 Die maximale Erstattung beträgt pro Versicherungsfall insgesamt 500 € pro versichertem Reifen.
- 2.1.4 Bei Reparatur des versicherten Reifens oder bei Kauf eines neuen Reifens erstatten wir zusätzlich bis zu 30 € Montagekosten pro Reifen.
- 2.2 Diebstahl
Bei Diebstahl (Ziffer II.1.3) erstatten wir

- 2.2.1 den ursprünglichen anteiligen Kaufpreis des versicherten Reifens
 - im 1. Versicherungsjahr: 60% des versicherten Reifens
 - im 2. Versicherungsjahr: 40% des versicherten Reifens.
- 2.2.2 Die maximale Erstattung beträgt pro Versicherungsfall 500 € pro versichertem Reifen.
- 2.2.3 Bei Kauf eines neuen Reifens erstatten wir zusätzlich bis zu 30 € Montagekosten pro Reifen.

3 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- 3.1 Bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, bei sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten.
- 3.2 Der Schadensfall ereignet sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege oder auf Straßen, die nicht für Fahrzeuge zugelassen sind.
- 3.3 Die Mindestprofiltiefe des versicherten Reifens von 3 mm wird unterschritten.
- 3.4 Ein unberechtigter Fahrer hat das Fahrzeug genutzt, an dem die versicherten Reifen fest montiert sind.
- 3.5 Das Fahrzeug, an dem die versicherten Reifen fest montiert sind, wird gewerblich genutzt.
- 3.6 Es gelten zudem die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Ziffer I.5.

4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Wir übernehmen keine Kosten

- 4.1 für Schäden an den versicherten Reifen durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- 4.2 für Schäden an den versicherten Reifen durch übliche Abnutzung oder Verschleiß
- 4.3 für Schäden an den Felgen
- 4.4 für die Entsorgung der versicherten Reifen
- 4.5 für Schäden durch Unfall und Diebstahl, die durch die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Unfallgegners oder die Kaskoversicherung zu tragen sind.

5 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Sie müssen

- 5.1 die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten
- 5.2 uns folgende Unterlagen zur Verfügung stellen, damit wir unsere Leistungspflicht prüfen können:
 - bei Reifenpanne: die Originalrechnung des versicherten Reifens
 - bei Reparatur des versicherten Reifens: die Reparaturerechnung
 - bei Reifenpanne und Vandalismus: Nachweis über die Profiltiefe des versicherten Reifens (z.B. Foto, Nachweis einer Werkstatt)
 - bei Reifenpanne und Vandalismus: Nachweis über die Beschädigung des versicherten Reifens (z.B. Foto, Nachweis einer Werkstatt)
 - bei Vandalismus und Diebstahl: polizeiliche Anzeige bezüglich des entwendeten oder beschädigten versicherten Reifens sowie die Originalrechnung des versicherten Reifens
 - bei Montage eines neu gekauften/des versicherten reparierten Reifens: die Rechnung über die Montagekosten
- 5.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.